

Faunistische Kartierungen und artenschutzrechtliche Stellungnahme aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zur Bebauungsplanentwicklung am „Alten Viehmarkt“ im zentralen Stadtgebiet von Lingen in 2025.

**Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 27
49 811 Lingen**

**Im Auftrag
Krüger Landschaftsarchitekten
Im Grunde 3
49 808 Lingen**

1. Einleitung:

Die geplante Bauentwicklung am „Alten Viehmarkt“ gegenüber der Kokemühle im zentralen Stadtgebiet von Lingen erforderte die Durchführung einer Brutvogel- und Fledermauskartierung auf der Planungsfläche und in deren unmittelbaren Umgebung. Auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgt eine artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Bauentwicklung aus der Sicht der europäischen Brutvogel- und Fledermausarten. Gegebenenfalls sind Vorschläge für Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu unterbreiten. Zum Zeitpunkt der Berichtserstattung lagen keine detaillierten Informationen zur Bebauungsplanung vor.

2. Gebietsbeschreibung:

Das Planungsgebiet liegt im zentralen Stadtgebiet von Lingen. Es grenzt im Süden und Südosten an die Eisenbahn, im Westen an die „Alte Rheiner Landstraße“, im Norden an die „Bernd-Rosemeyer Straße“ und im Osten an den Fuß-Radweg „An der Kokemühle“. Das Planungsgebiet umfaßt Verwaltungsgebäude und einen locker mit Gehölzen bestandenen Parkplatz im Osten, Wohn- und Gewerbebebauung im Norden, in der südlichen Hälfte einen mit älteren Laubgehölzen bestandenen Park, an welchen sich die Eisenbahnlinie und die „Kurt-Schumacher-Brücke“ anschließen.

Die Umgebung der Planungsfläche ist stark urban geprägt mit stark befahrenen Straßen, der Eisenbahn und einer Mischung aus Wohn- und Gewerbebebauung. Lediglich östlich des Weges „An der Kokemühle“ befindet sich ein älterer Laubbaumbestand und verschiedene Wirtschaftsgebäude.

3. Brutvogelerfassung:

Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et.al 2025) vornehmlich nach revieranzeigenden Merkmalen. Insgesamt wurden sechs Tageskontrollen am 08.03; 01.04; 23.04; 06.05; 28.05. und am 23.06.2025 sowie zwei Nacht- beziehungsweise Dämmerungskontrollen zur Erfassung von Eulen am 12.03 und 31.03.2025 durchgeführt. Desweiteren fanden nachtaktive Brutvogelarten auch während der Fledermauserfassungen Berücksichtigung.

In die Erfassung wurden auch Reviernachweise in der unmittelbaren Umgebung der Planungsfläche einbezogen, um etwaige Beziehungen zur Planungsfläche zu berücksichtigen.

In der beiliegenden Karte wurden die derart nachgewiesenen Reviere als Punktvorkommen signiert. Es fanden die nachfolgend aufgeführten Abkürzungen für die Artnamen Verwendung. Angegeben wird auch der Rote Liste Status Niedersachsens 2021 (ab Status V = Vorwarnliste), sofern ein solcher vorlag. Die nach Bundesnaturschutzgesetz § 7 streng geschützten Arten wurden mit einem §§ - Symbol versehen, alle anderen Arten gelten nach dem Gesetz als besonders geschützt §.

Im Einzelnen konnten folgende Revieranzahlen der Brutvogelarten im Planungsgebiet (BP) und in der Umgebung (BU) ermittelt werden.

Art	Abkürzung	Rev BP	RevU	RLN	Schutz
Hausesperling	H	11	4	/	§
Ringeltaube	Rt	8	6	/	§
Kohlmeise	K	7	3	/	§
Blaumeise	Bm	4	2	/	§
Buchfink	B	3	4	/	§
Heckenbraunelle	He	3	2	/	§
Dohle	D	3	2	/	§
Elster	El	2	1	/	§
Amsel	A	1	4	/	§
Zilpzalp	Zi	1	4	/	§
Grünfink	Gf	1	2	/	§
Mönchsgrasmücke	Mg	1	2	/	§
Rabenkrähe	Rbk	1	/	/	§
Rotkehlchen	R	/	4	/	§
Zaunkönig	Z	/	1	/	§
Kleiber	Kl	/	1	/	§
Kernbeisser	Kb	/	1	/	§
Grünspecht	Gü	/	1	/	§§

4. Diskussion der Ergebnisse der Brutvogelerfassungen:

Insgesamt konnten auf der Planungsfläche 13 Brutvogelarten und 46 Reviere festgestellt werden. Von den nachgewiesenen Arten gilt keine Art nach der Roten Liste Niedersachsens 2021 als bestandsgefährdet oder wird in der Vorwarnliste geführt. Alle nachgewiesenen Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, streng geschützte Arten fehlten. Hausesperling, Ringeltaube und die beiden Meisenarten dominierten in der Anzahl der Reviernachweise.

Bei den auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten handelt es sich mit Hausesperling (11 Rev) und Dohle (3 Rev) bei zwei Arten mit insgesamt 14 Revieren um Gebäudebrüter. Blaumeise (4 Rev) und Kohlmeise (7 Rev) stellen mit zwei Arten und insgesamt 11 Revieren die Gruppe der Baumhöhlenbrüter. Sie nehmen aber auch gerne Nistkästen an. Alle übrigen auf der Planungsfläche nachgewiesenen Arten zählen zu den Freibrütern in Gehölzen = Ringeltaube (8 Rev), Buchfink (3 Rev), Heckenbraunelle (3 Rev), Elster (2 Rev), Amsel (1 Rev), Zilpzalp (1 Rev), Grünfink (1 Rev), Mönchsgrasmücke (1 Rev) und Rabenkrähe (1 Rev). Somit 9 Arten und 21 Reviere.

In der näheren Umgebung der Planungsfläche konnten 17 Arten und 44 Reviere ermittelt werden mit deutlichem Verbreitungsschwerpunkt auf das Gelände der Kokemühle mit ihren Altholzbeständen und Wirtschaftsgebäuden. Von den nachgewiesenen Arten gilt der Grünspecht nach der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützt, alle anderen Arten als besonders geschützt. Bestandsgefährdete oder in der Vorwarnliste geführte Arten der Roten Liste Niedersachsens 2021 fehlten. Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber und Grünspecht zählen zu den Baumhöhlenbrütern, Hausesperling und Dohle zu

den Gebäudebrütern. Alle übrigen in der Umgebung der Planungsfläche nachgewiesenen Arten sind Freibrüter in Gehölzen.

Der streng geschützte Grünspecht besiedelte den Altholzbestand um die Kokemühle, wo sich vermutlich auch die Bruthöhle befindet. Die parkartige Grünfläche auf der Planungsfläche wurde vom Grünspecht wahrscheinlich als Nahrungsfläche genutzt, auch wenn ein Nachweis während der Kartierung hierzu fehlte. Die Fläche könnte demnach einen essentiellen Bestandteil der Fortpflanzungsstätte darstellen, zumal Ausweichmöglichkeiten in Form kurzrasiger Grünlandflächen in der weiteren Umgebung der Planungsfläche (500 Meter – Umkreis) nur bedingt vorhanden sind.

5. Betroffenheit der nachgewiesenen Brutvogelarten von einer geplanten Bebauung

Davon ausgehend, daß auf der Planungsfläche die vorhandene Bebauung und der Parkplatz erhalten bleiben, wären von der Planung nur die im Bereich des parkartigen Gehölzbestandes südlich des Parkplatzes siedelnden Reviere direkt betroffen. Sofern der parkartige Gehölzbestand als Nahrungshabitat des Grünspechtes ein essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte sein sollte, ist auch der Grünspecht von einer Bebauung betroffen (siehe oben). Alle übrigen in der Umgebung der Planungsfläche nachgewiesenen Arten und Reviere wiesen keine Beziehung zur Planungsfläche auf und sind daher von einer Bebauungsplanung nicht betroffen.

Im Einzelnen ergäbe sich eine Betroffenheit für folgende Arten und Reviere =

Baumhöhlenbrüter = Kohlmeise 3 Reviere, Blaumeise 4 Reviere

Freibrüter in Gehölzen = Ringeltaube 6 Reviere, Buchfink 2 Reviere, Heckenbraunelle 1 Revier, Zilpzalp 1 Revier, Amsel 1 Revier, Rabenkrähe 1 Revier

Nahrungshabitat möglicherweise essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte = Grünspecht 1 Revier

Für die Baumhöhlenbrüter Kohlmeise und Blaumeise kann die Umsiedlung in geeignete Habitate der Umgebung durch entsprechende, dem Eingriff zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahmen gefördert werden. Bei den Freibrütern in Gehölzen ist dies nicht möglich. Da es sich bei ihnen aber um weit verbreitete, häufige und in der Habitatwahl flexible Arten handelt, wird eine Umsiedlung infolge eines Eingriffes nach gutachterlichem Ermessen als unproblematisch betrachtet. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen wäre für diese Arten nicht zu erwarten.

Eine endgültige Klärung der Betroffenheit des streng geschützten Grünspechtes bedarf entweder einer ergänzenden Untersuchung zur Raumnutzung des Grünspechtvorkommens. Dabei wäre zu klären, ob das parkartige Gelände auf der Planungsfläche als Nahrungshabitat einen essentiellen Bestandteil einer zu erwartenden Fortpflanzungsstätte auf dem Gelände der Kokemühle bildet und ob es im Falle eines Ausfalls dieses Nahrungshabitates zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation käme.

Alternativ zu einer Ergänzungsuntersuchung wäre das Angebot an Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung der Planungsfläche (bis zu 500 Meter um den Planungsstandort) zu klären beziehungsweise solche Ausweichflächen im Sinne einer Kompensationsmaßnahme bereit zu stellen. Der Grünspecht benötigt zur Nahrungsaufnahme kurzrasige Grünflächen wie Scherrasen, auf denen er nach Rasenameisen sucht.

6. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten baulichen Neuentwicklung aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten:

Aus der Sicht der europäischen Brutvogelarten bestehen gegenüber der baulichen Entwicklung keine artenschutzrechtlichen Bedenken, sofern die nachfolgend aufgeführten CEF-Maßnahmen und die Anmerkungen zum Grünspechtvorkommen umgesetzt werden:

Die CEF -Maßnahmen sind zeitlich vor Durchführung von Gehölzfällungen umzusetzen, um die uneingeschränkte, ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten zu gewährleisten.

CEF-Maßnahmen=

Kohlmeise = Anbringung von drei Meisennistkästen (Einfluggröße 33 mm) in der Umgebung der Planungsfläche. Abstand zwischen den Kästen wenigstens 50 Meter. Die Kästen sollten in mindestens 2 Meter Höhe angebracht werden. Freier An- und Abflug ist zu gewährleisten.

Blaumeise = Anbringung von vier Kleinmeisennistkästen (Einfluggröße 28 mm) in der Umgebung der Planungsfläche. Abstand zwischen den Kästen wenigstens 50 Meter. Die Kästen sollten in mindestens 2 Meter Höhe angebracht werden. Freier An- und Abflug ist zu gewährleisten.

Sonstige Maßnahmen = Ergänzende Untersuchung zum Grünspechtvorkommen zur Klärung der Frage, ob die parkartige Fläche im Planungsgebiet als Nahrungshabitat einen essentiellen Bestandteil der Fortpflanzungsstätte bildet. (Nähere Erläuterungen siehe oben). Alternativ hierzu Bereitstellung einer geeigneten Nahrungsfläche im 500- Meter – Umkreis um die Planungsfläche (Scherrasen, Mähwiese), sofern Ausweichmöglichkeiten nicht vorhanden sein sollten.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Woche vor Beginn von Gehölzfällungen, Erd-, Bau – und Erschließungsarbeiten die betroffene Fläche, zu fällende Bäume auf Gelege und Nestlinge abzusuchen, sofern die Arbeiten im Zeitraum März – August stattfinden. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

7. Fledermauserfassungen:

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte unter Verwendung eines Ultraschalldetektors (Pettersson 240 x) und auf der Grundlage von Sichtbeobachtungen während der Begehung der Planungsfläche und deren Umgebung. Die Kontrollen erfolgten an den folgenden sechs Terminen: 28.04.2025 abends, 07.05.2025 abends, 05.06.2025 morgens, 23.06.2025 morgens, 21.07.2025 morgens und am 21.08.2025 abends. Bei abendlichen Kontrollen ab der fortgeschrittenen Dämmerung, bei morgentlichen Kontrollen bis vor Sonnenaufgang.

Die Erfassung differenzierte zwischen Transferflügen, Jagdverhalten und Quartierflügen (An- und Abflüge, Schwärmverhalten) an potentiellen Quartierstandorten. Transferflüge (TF) wurden in der Kartendarstellung in Form eines einseitig ausgerichteten Pfeils dargestellt, Jagdflüge (JF) in Form eines zweiseitig ausgerichteten Pfeils und Quartierflüge (QF) in Form einer Kreispfeildarstellung. Transferflüge geben Hinweise auf Flugstraßen, Jagdflüge auf ergiebige Nahrungsgebiete. Arabische Ziffern verweisen auf die Anzahl der beteiligten Individuen einer Art. Für die einzelnen Arten wurden in der Kartendarstellung jeweils spezifische Artabkürzungen verwandt. Die Kartendarstellungen berücksichtigen jeweils die Summe an Nachweisen einer Art aus allen Kontrollen für einen bestimm-

mten Bereich und ein spezifisches Verhalten. In einer Tabelle werden jeweils alle Nachweise aus allen Kontrollen zusammengefaßt.

Aufgenommen wurden sichere Artnachweise, Nachweise, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit als Hinweis auf eine Art gewertet werden konnten (gekennzeichnet durch ein Fragezeichen hinter der Artabkürzung). Bei Nachweisen, welche in der Artzuordnung mehrere Möglichkeiten offenließen, wurden die in Frage kommenden Arten als Artenkombination als Nachweis angegeben oder nur die Gattung angegeben.

Desweiteren wurde der Gehölzbestand der Planungsfläche am 08.03.2025 auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und Stammanrissen als potentielle Quartierstandorte abgesucht.

8. Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Die Kontrolle des Gehölzbestandes der Planungsfläche auf Baumhöhlen und Stammanrisse erbrachte im parkartigen Baumbestand zwar Hinweise auf zahlreiche Stammabbrüche, aber keinen gesicherten Nachweis auf höhlenartige Strukturen.

Die nachfolgend dargestellte Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Nachweise der einzelnen Arten und deren Verhalten während der Kontrollen. In der Kartendarstellung wurden folgende Artabkürzungen verwandt:

BfF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Breitflügelfledermaus
 ZF + beidseitig ausgerichteter Pfeil = Jagdflug (JF) Zwergfledermaus
 ZF + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Zwergfledermaus
 GA + einseitig ausgerichteter Pfeil = Transferflug (TF) Großer Abendsegler

Art und Verhalten	Abkz	28 04	07 05	05 06	23 06	21 07	21 08	Ges
Breitflügelfledermaus (JF)	BfF	0	2	1	1	1	0	5
Zwergfledermaus (JF)	ZF	0	1	1	2	1	1	6

Sämtliche europäischen Fledermausarten sind nach Anhang IV FFH -Richtlinie streng geschützt. Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet, die Breitflügelfledermaus als stark bestandsgefährdet.

9. Diskussion der Ergebnisse der Fledermauserfassungen:

Mit nur zwei nachgewiesenen Arten (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) und nur 11 Einzelnachweisen Zwergfledermaus 6, Breitflügelfledermaus 5) ergab sich für das Planungsgebiet eine nur geringe Fledermausaktivität. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus gelten als typische Gebäudefledermäuse. Hinweise auf Quartiere konnten aber nicht erbracht werden. Sämtliche Nachweise betreffen jagende Tiere. Dabei zeichnet sich eine Konzentration der Nachweise auf den Bereich entlang der Straße „An der Kokemühle“ ab. Vermutlich stehen diese Nachweise mit dem benachbarten Gelände der Kokemühle und den dort vorhandenen, alten Wirtschaftsgebäuden in Verbindung. Möglicherweise befinden sich dort auch Quartiervorkommen der beiden Arten in Gebäuden.

Desweiteren wurden zweimal jagende Breitflügelfledermäuse im parkartigen Baumbestand der Planungsfläche, einmal eine jagende Zwergfledermäuse entlang der „Alten Rheiner Straße“ und einmal über dem Parkplatz neben den Verwaltungsgebäuden festgestellt.

10. Betroffenheit der nachgewiesenen Fledermausarten von einer Bebauung der Planungsfläche:

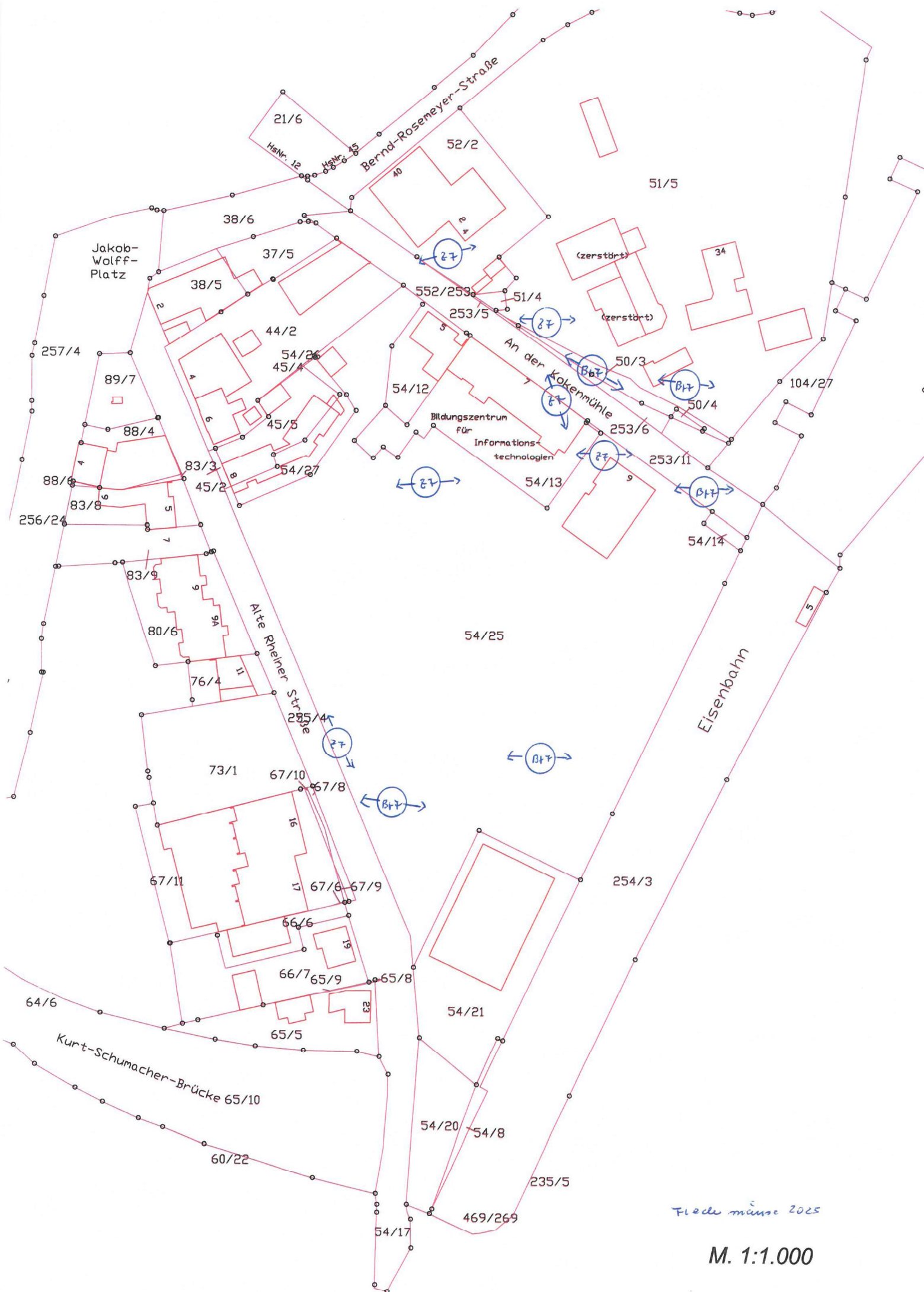
In Anbetracht der geringen Fledermausaktivität auf der Planungsfläche und den fehlenden Hinweisen auf Quartiervorkommen im Planungsgebiet wird die Betroffenheit der Fledermäuse auf der Planungsfläche nach gutachterlichem Ermessen als sehr gering eingestuft. Die Konzentration sowohl jagender Zwerg- als auch Breitflügelfledermäuse entlang der Straße „An der Kokemühle“ liegt ohnehin bereits außerhalb des Planungsgebietes und steht wohl vorrangig mit dem Angebot an Gehölzen und Gebäuden auf dem Gelände der Kokemühle in Verbindung, wo sich vermutlich auch Quartiere beider Arten befinden.

11. Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Bebauungsplanung aus der Sicht der europäischen Fledermausarten:

Aus der Sicht der europäischen Fledermausarten bestehen gegenüber einer Bebauung der Planungsfläche keine artenschutzrechtlichen Bedenken, da nach gutachterlichem Ermessen von einer nur sehr geringen Betroffenheit der Fledermäuse ausgegangen wird.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot und das Verbot der Beeinträchtigung und Beschädigung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist zu berücksichtigen, daß eine Woche vor Beginn von Gehölzfällungen und Gebäudeabrissen die betroffenen Bäume und Gebäude auf besetzte Quartiere abgesucht werden müssen.

Aufgefundene Bäume und Gebäude mit besetzten Quartieren sind gegebenenfalls zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Quartiersbesetzung einzustellen.



Friede münche 2025

M. 1:1.000